



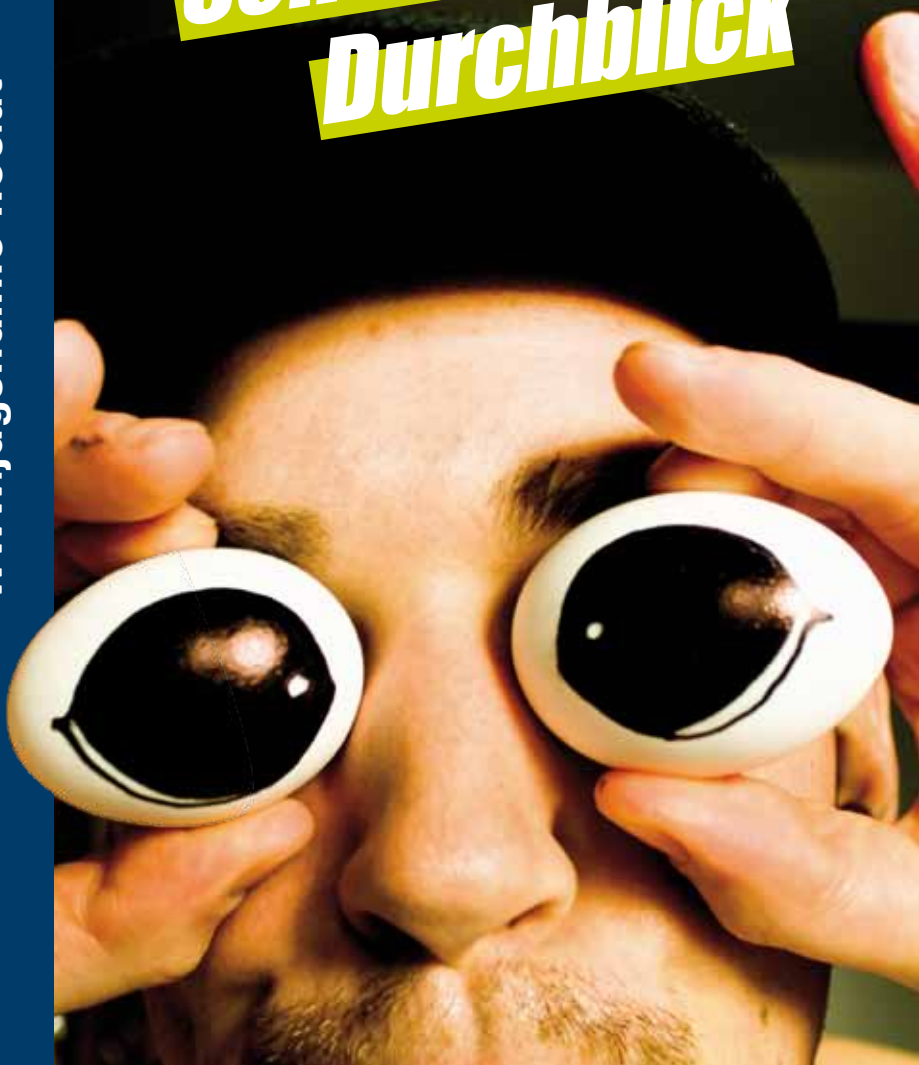
JUGENDRECHTE in Niederösterreich



Scharf auf Durchblick

Bild: Heinrich Carstensen

Jugend:info NÖ
www.jugendinfo-noe.at



Inhaltsverzeichnis

Vorwort LR Mag. Heuras	2
Definitionen	3
Ausgehen	4
Aufenthaltsverbote	5
Jugendgefährdende Medien	5
Rechtliches über den Konsum von Alkohol, Tabakwaren und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln	6
Rechtsfolgen für Jugendliche	7
Rechte und Pflichten der Erwachsenen	8
Strafbestimmungen für Erwachsene und Gewerbetreibende	8
Tattoo und Piercing	9
Liebe und Sexualität	10 / 11
Wohnen	12
Reisen	13
Glaubensfragen	14
Ferien- und Nebenjob	15
Geld und Co	16
Mobil sein - Moped und Auto	17
Jugend:info NÖ und 1424 Jugendkarte NÖ	18
Kontaktmöglichkeiten	19 / 20

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
Jugend:info NÖ, 3100 St. Pölten, Kloistergasse 5, Tel.: 02742/245 65, www.jugendinfo-noe.at
Redaktion: Jugend:info NÖ, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742/245 65
Druck: Friedrich-united prints of linz, Zamenhofstraße 43–45, 4020 Linz
Grafik, Satz, Layout: Exenberger & CO KEG, Meiselstraße 70a/20, 1140 Wien
Foto Titelseite: © Hinrich Carstensen, www.jugendfotos.de

Vorwort



Nimm dir kurz Zeit für wichtige Spielregeln und informiere dich über gesetzliche Rahmenbedingungen, die dich als jungen Menschen betreffen. In deinem Fall ist dies das Jugendgesetz, welches wichtige Eckpfeiler vorgibt und zu deinem Schutz dient. Alle Themen, die damit in Verbindung stehen, findest du in diesem Ratgeber – wie lange darf ich ausbleiben, was beachte ich bei der ersten Wohnung oder beim Reisen, ab wann darf ich arbeiten oder welche Rechte und Pflichten haben eigentlich Erwachsene mir gegenüber - Fragen, auf die du hier Antworten findest. Neben den eigenen Rechten solltest du aber auch über deine Pflichten Bescheid wissen, denn jede Gesellschaft bedarf eines Regelwerks. Ähnlich wie im Sport gibt es auch im Alltag Spielregeln, die neben Eigenverantwortung unser Tun bestimmen. Wer sich an diese hält, hat alle Freiheiten sein Leben so zu gestalten, wie er es möchte, und dabei wünsche ich dir viel Freude und gutes Gelingen.

Mag. Johann Heuras
Jugendlandesrat

In diesem Kapitel bekommst du Informationen über die wichtigsten Begriffsbestimmungen des NÖ Jugendgesetzes.

Junge Menschen

Bis zu deinem 18. Geburtstag giltst du gemäß dem NÖ Jugendgesetz als junger Mensch. Ab dem 14. Geburtstag gelten Jugendliche zudem als mündige Minderjährige. Das bedeutet, bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen kannst du ab diesem Zeitpunkt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Erwachsene

Personen, die über 18 Jahre alt sind, gelten nach dem Gesetz als volljährig und somit als Erwachsene.

Jedoch werden auch jüngere Menschen als Erwachsene bezeichnet, sofern diese

- verheiratet sind oder
- ihren Präsenz- bzw. Zivildienst ableisten.

Erziehungsberechtigte

In der Regel sind deine Eltern bzw. ist ein Elternteil erziehungsberechtigt.

Zudem können Pflege- oder Adoptiveltern oder auch eine von der Jugendwohlfahrtsbehörde beauftragte Person mit deiner Erziehung beauftragt werden.

Erziehungsberechtigte sind vom Gesetz her mit der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung betraut.

Somit sind sie verpflichtet, dass die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Begleitpersonen

Hierbei handelt es sich um Personen, welche mindestens 18 Jahre alt sind. Einer Begleitperson kann von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich §12 oder vorübergehend anvertraut werden.

Weiters kann eine Begleitperson im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung junger Menschen verantwortlich sein. Begleitpersonen können somit beispielsweise LehrerInnen oder JugendleiterInnen sein, aber auch ein älterer Bruder oder eine Tante können diese Rolle übernehmen.

Anmerkung: Die Begriffe junge Menschen und Jugendliche werden in dieser Broschüre synonym verwendet!

Quelle: www.help.gv.at abgenommen durch: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend



Ausgehen



Foto: © Bernhard Frei

Die Frage, wie lange abends ausgegangen werden darf, beschäftigt Jugendliche natürlich sehr. Doch was sagt das Jugendgesetz dazu? Die Ausgehzeiten für Jugendliche sind in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Für dich gelten immer jene Bestimmungen des Bundeslandes, in dem du dich gerade aufhältst! Es ist also wichtig, dich vor einer langen Partynacht darüber zu erkundigen, wie lange du eigentlich ausgehen darfst. Einen Überblick über sämtliche Ausgehzeiten Österreichs findest du unter www.help.gv.at

Für Niederösterreich gilt Folgendes:

Das NÖ Jugendgesetz gibt bestimmte Zeitspannen vor, innerhalb derer sich junge Menschen an allgemein zugänglichen Orten (z. B.: Lokalen, Gaststätten, öffentlichen Plätzen) aufhalten dürfen.

- Wenn du unter 14 Jahre alt bist, darfst du bis 22:00 Uhr unterwegs sein.
- Zwischen 14 und 16 Jahren ist es gesetzlich erlaubt, bis 01:00 Uhr nachts von zu Hause wegzubleiben.
- Ab dem 16. Geburtstag schreibt das NÖ Jugendgesetz keine Ausgehzeiten mehr vor.

Dabei ist aber eines zu bedenken:

Deine Eltern (bzw. die Erziehungsberechtigten) haben bis zu deinem 18. Geburtstag das Recht zur Bestimmung deines Aufenthaltsortes. Das heißt, letztlich bestimmen sie, wie lange du abends weggehen darfst.

Wenn du in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer Begleitperson bist, darfst du dich auch unter 16 Jahren länger als bis 1:00 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Dies gilt auch, wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.

Altersnachweis:

Wenn du unterwegs bist, musst du dich jederzeit ausweisen können, um zu belegen, wie alt du bist. Auf Verlangen bist du verpflichtet, Behörden oder Polizisten deinen Ausweis zu zeigen.

Zudem dürfen auch andere Erwachsene deinen Ausweis verlangen, beispielsweise wenn du in eine Diskothek oder in ein Lokal möchtest. Erwachsene, die dich an Veranstaltungen teilnehmen lassen,



für die du vom Gesetz her noch zu jung bist, machen sich strafbar. Aus diesem Grund musst du deinen Lichtbildausweis immer bei dir haben.

Bei der Jugend:info NÖ kannst du deine kostenlose 1424 Jugendkarte NÖ beantragen. Diese gilt als Altersnachweis laut dem NÖ Jugendgesetz und bietet dir außerdem noch zahlreiche Vorteile.

Mehr Informationen darüber erhältst du in der Jugend:info NÖ, unter www.jugendinfo-noe.at und unter www.1424.info

Foto: © Bernd Jürgens

VERBOTENE

Aufenthaltsverbote

Foto: © Stefan Franke

Das NÖ Jugendgesetz regelt nicht nur wann dir erlaubt ist auszugehen, sondern auch wohin du gehen bzw. nicht gehen darfst. So gibt es bestimmte Räumlichkeiten und Lokale, die du als junger Mensch nicht aufsuchen darfst.

Hierbei handelt es sich vor allem um Räume und Lokale, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird bzw. pornografische Darbietungen aufgeführt werden.

Weiters dürfen sich junge Menschen, das heißt wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, nicht in Branntweinschenken und Wettbüros aufhalten.

Für Jugendliche unter 14 Jahren ist zudem der Aufenthalt in Spielhallen verboten.

Neben den Aufenthaltsverboten für junge Menschen an bestimmten Orten gibt es auch Film- bzw. Theatervorführungen, welche ein bestimmtes Mindestalter voraussetzen.

Dazu zählen:

- » Peepshows
- » Videoclubs
- » Swingerclubs
- » Nachtlokale



Jugendgefährdende Medien

Es gibt bestimmte Magazine, Videos oder Bilder, die junge Menschen nicht besitzen dürfen. Hierbei handelt es sich um Medien, welche kriminelle Handlungen und Gewalt verherrlichen, Menschen diskriminieren oder eine die Menschenwürde missachtende

Sexualität beinhalten. Diese Medien dürfen dir von Erwachsenen nicht zugänglich gemacht, angeboten, weitergegeben oder vorgeführt werden. Wenn dir Erwachsene solche Medien weitergeben, machen sie sich strafbar.

Rechtliches über den Konsum von Alkohol, Tabakwaren und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln

Auch der Konsum von diversen Substanzen ist im NÖ Jugendgesetz verankert.

Alkohol:

Junge Menschen unter 16 Jahren dürfen Alkohol (in welcher Form auch immer) weder erwerben, besitzen noch konsumieren.

Tabakwaren:

Für Tabakwaren gelten die selben Regelungen wie für Alkohol. Das heißt, vor deinem 16. Geburtstag darfst du diese weder erwerben, noch konsumieren oder besitzen.

Sonstige Rausch- und Suchtmittel

Junge Menschen dürfen keine Drogen oder Stoffe konsumieren, die rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorrufen können. Auch wenn diese nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen.

Fakt ist, dass du keine Suchtgifte wie beispielsweise LSD, Ecstasy oder Cannabis besitzen, erwerben oder anderen überlassen bzw. verschaffen darfst. Leider gibt es immer noch den Irrglauben, dass dir Cannabis in kleinen Mengen für den Eigenbedarf erlaubt ist. Das stimmt nicht und du machst dich bereits beim Besitz kleiner Mengen strafbar! Im Falle einer Anzeige kann dies schwerwiegende Folgeprobleme mit sich bringen. Im schlimmsten Fall hast du später Schwierigkeiten, den Führerschein, einen Pass oder gar einen Job zu bekommen.

Auch wenn der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ab dem 16. Lebensjahr gesetzlich

nicht mehr verboten ist, gilt es einiges zu bedenken: Wenn du regelmäßig Alkohol trinkst oder Zigaretten rauchst, so hat dies massiven Einfluss auf deine Gesundheit und du läufst Gefahr, abhängig zu werden.

Starker und regelmäßiger Konsum von Alkohol und Zigaretten führt dazu, dass sich dein Körper an diese Stoffe gewöhnt und danach verlangt, also Suchtgefahr besteht.

Wenn du mehr trinkst und rauchst, als du eigentlich möchtest, hat sich dein Körper bereits an Alkohol und Zigaretten gewöhnt. Oftmals ist der Druck innerhalb des Freundeskreises groß, noch etwas zu trinken oder gemeinsam eine Zigarette zu rauchen. Es erfordert schon einigen Mut, um für sich zu entscheiden, nicht mitzumachen. Hier stark zu bleiben, heißt letztlich etwas für die eigene Gesundheit zu tun und auch in einigen Jahren noch gesund durchs Leben zu gehen. Es gibt



Rechtsfolgen für Jugendliche

Foto: © Elisa Haase

sehr viele gute Einrichtungen, die dich über die Gefahren des Konsums von Alkohol, Zigaretten, aber auch Drogen informieren. Hier findest du auch Hilfe, wenn du beispielsweise mit dem Rauchen aufhören möchtest. Schau dir einfach mal die Homepages der verschiedenen Organisationen an und lass dich beraten:

www.suchtvorbeugung.at (Homepage der Fachstelle für Suchtvorbeugung - hier findest du zahlreiches Infomaterial rund um das Thema Sucht und Suchtvorbeugung)

www.rauchertelefon.at (Das Rauchertelefon der NÖ Gebietskrankenkasse bietet ein spezielles Info- und Beratungsangebot für Jugendliche)

www.promille.at (Plattform der Wirtschaftskammer mit ausführlichen Informationen und Materialien zum Thema Alkohol - reinschauen lohnt sich)

Für junge Menschen gibt es zahlreiche Regeln und Pflichten, an die du dich halten musst, um nicht gegen das NÖ Jugendgesetz zu verstoßen.

Im Folgenden möchten wir dir eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte geben.

Du handelst gegen das Gesetz,

- » wenn du länger als erlaubt ausbleibst.
- » wenn du Lokale oder Vorführungen besuchst, für die du noch nicht alt genug bist.
- » wenn du unter 18. Jahren jugendgefährdende Medien, Datenträger oder Gegenstände verwendest, besitzt oder erwirbst.
- » wenn du unter 16 Jahren Alkohol oder Tabakwaren konsumierst, besitzt oder erwirbst.
- » wenn du sonstige Rausch- und Suchtmittel konsumierst oder besitzt.
- » wenn du dich weigerst, deinen Ausweis herzuzeigen.

Wenn du gegen einen der genannten Punkte verstößt, so musst du mit Konsequenzen durch die zuständigen Behörden rechnen.

Die zuständige Behörde kann dich

- » ermahnen,
- » zu einem Belehrungsgespräch schicken,
- » zur Erbringung von sozialer Leistung verpflichten,
- » aber auch eine Geldstrafe von bis zu 200 Euro festlegen.

Rechte und Pflichten der Erwachsenen

Strafbestimmungen für Erwachsene und Gewerbetreibende

Foto: © Mykola Velychko



Erwachsene haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Jugendgesetzes von jungen Menschen eingehalten werden. Das ist auch der Grund, warum es beispielsweise altersabhängige Zugangsverbote in bestimmten Lokalen gibt. Wer ein Lokal betreibt, in das du vom Gesetz her noch nicht darfst, muss auch dafür sorgen, dass du nicht hineinkommst. Anderenfalls macht sich der Lokalbetreiber strafbar.

Weiters sind alle Menschen über 18 Jahre dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was einem jungen Menschen schaden könnte. Zudem müssen Erwachsene verhindern, dass junge Menschen Übertretungen der Bestimmungen des Jugendgesetzes begehen. Im Folgenden findest du noch mal alle Rechte und Pflichten von Erwachsenen im Überblick:

Rechte der Erwachsenen bzw. Erziehungsberechtigten:

- » Erwachsene dürfen deinen Ausweis verlangen, um festzustellen, wie alt du bist.
- » Weiters dürfen dir Erwachsene bzw. Erziehungsberechtigte mit Blick auf das Jugendgesetz strengere Spielregeln vorschreiben, so dass du etwa früher zu Hause sein musst, als dir vom Gesetz her erlaubt ist.

Pflichten der Erwachsenen bzw. Erziehungsberechtigten:

- » Diese müssen darauf achten, dass junge Menschen das Jugendgesetz einhalten.
- » Zudem müssen sie alles von dir fernhalten, was dir schaden könnte.

Das NÖ Jugendgesetz enthält nicht nur Gebote und Verbote für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene.

Diese sind im Detail:

- » Wenn Erwachsene nicht dafür sorgen, dass du das Jugendgesetz einhältst, so kann dies eine Geldstrafe von bis zu 700 Euro nach sich ziehen.
- » Begehen Erwachsene eine Übertretung der Jugendschutzbestimmungen in Gewinnabsicht, so müssen diese mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro rechnen oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen.

Für Gewerbetreibende gelten zudem noch folgende Strafbestimmungen:

- » Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Jugendschutzbestimmungen, so müssen diese mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro rechnen.
- » Bei wiederholten Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen erfolgt eine Meldung an jene Behörde, die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständig ist.



Foto: © Tina Höfert

Tattoo und Piercing

Foto: © Dennis Seifert

Beim Übergang ins Erwachsenenalter stellen Tattoos und Piercing oftmals eine Möglichkeit dar, den eigenen Körper nach ästhetischen Vorstellungen individuell zu schmücken.

Die Entscheidung für ein Piercing, vor allem aber für ein Tattoo, wird meist fürs Leben getroffen. Deshalb gelten für Jugendliche klar definierte rechtliche Bestimmungen, welche wir dir im Folgenden näher bringen möchten.¹

Rechtliche Situation bei Tattoos:

- » Beim Tätowieren handelt es sich um einen operativen Eingriff, wobei Farbstoffe zu dekorativen Zwecken in die menschliche Haut eingebracht werden. Dazu zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up.
- » Tattoos benötigen immer die schriftliche Einwilligung der zu tätowierenden Person.
- » Das Tätowieren von Minderjährigen unter 16 Jahren ist verboten.
- » Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen eine rechtswirksame schriftliche Einwilligung der mit der Erziehung des / der Minderjährigen betrauten Person.
- » Vor dem Tätowieren muss ein ausführliches Informationsgespräch über die sachgerechte Nachbehandlung und mögliche Risiken erfolgen. Über dieses Informationsgespräch ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Rechtliche Situation bei Piercings:

- » Piercings stellen einen operativen Eingriff in den menschlichen Organismus im Sinne des Durchstechens der Haut zwecks Anbringung von Schmuck dar.
- » Jugendliche unter 14 Jahren brauchen eine rechtswirksame schriftliche Erklärung der mit der Erziehung betrauten Person.
- » Ab dem 14. Geburtstag ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten nur nötig, wenn anzunehmen ist, dass die gepiercte Stelle nicht binnen 24 Tagen heilt.
- » Vor dem Piercen muss ein Informationsgespräch über die sachgerechte Nachbehandlung und etwaige Folgen geführt werden. Dieses Informationsgespräch muss ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

Mehr Informationen über gesundheitliche Risiken von Tattoo und Piercing sowie Checklisten für deine Gesundheit erhältst du in der Broschüre „Tattoo und Piercing“.

Diese kannst du kostenlos in der Jugend:info NÖ beziehen.

¹ Mit freundlicher Unterstützung von jugendinfo.at!



Foto: © luxart



Foto: © Udo Kroener



Foto: © Luana Heinen

Liebe und Sexualität

Ab welchem Alter junge Menschen sexuelle Handlungen vollziehen dürfen, ist nicht im NÖ Jugendgesetz, sondern im Strafgesetzbuch geregelt.

Sexuelle Kontakte bei jungen Menschen unter 14 Jahren sind verboten, jedoch können diese nicht bestraft werden. Unter 14 Jahren sind Jugendliche ja noch nicht strafmündig. Ist einer der Sexualpartner noch unter 14 Jahren und der andere bereits 14 Jahre oder älter, so macht sich der bzw. die Ältere unter Umständen strafbar. Um Liebe und sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen jedoch nicht zu kriminalisieren, wurden Ausnahmen festgelegt.

Sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben strafrei wenn:

- » der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als vier Jahre beträgt und
- » der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Karin ist 12 Jahre alt und Stefan ist 16 Jahre alt. Somit sind sexuelle Kontakte (bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt) straffrei.

Geschlechtsverkehr zwischen Jugendlichen bleibt straffrei wenn:

- » der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als drei Jahre beträgt und
- » der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin bereits 13 Jahre alt ist.

Auch für diesen Sachverhalt möchten wir dir **Beispiele** anführen:

Lisa ist 13 und David 15. Somit ist Geschlechtsverkehr zwischen den beiden erlaubt.

Lisa ist 12 und David ist 16. In diesem Fall ist Geschlechtsverkehr zwischen den beiden nicht erlaubt.

Ab dem 14. Geburtstag sind junge Menschen sexualmündig. Das heißt, alle Formen des sexuellen Kontaktes sind erlaubt, vorausgesetzt, beide sind damit einverstanden und es handelt es sich um eine freiwillige Liebesbeziehung. Sexuelle Handlungen, welche Körperverletzungen nach sich ziehen, sind in jedem



Foto: © Anja Wrenschow



Foto: © Stefan Franke

Fall strafbar, sofern der Täter / die Täterin über 14 Jahre alt und somit strafmündig ist.

Wichtig:

Niemand darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest. Dein Körper gehört dir alleine, egal wie alt du bist.

Sexueller Missbrauch kommt leider viel zu oft vor. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich Hilfe zu holen. Die Organisation „Die Möwe“ unterstützt misshandelte und missbrauchte Kinder und Jugendliche und bietet eine kostenlose Helpline an. Unter 0800 80 80 88 und www.die-moewe.at bekommst du kostenlose und anonyme Hilfe!

Zu guter Letzt:

Wer vom Gesetz her „sexualemündig“ ist, sollte natürlich auch „sexualvernünftig“ handeln.

Ausreichender Schutz vor Geschlechtskrankheiten und ungewollten Schwangerschaften durch verantwortungsvolle Sexualität muß daher eine Selbstverständlichkeit sein!

Mehr Informationen rund um die Themen Liebe und Sexualität erhältst du unter

www.lovetour-noe.at

Quellen:

www.help.gv.at abgenommen durch:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft www.kija-noe.at





Die erste eigene Wohnung ist ein wichtiger Schritt in Richtung Erwachsenwerden und Unabhängigkeit.

Für junge Menschen unter 18 Jahren gelten hier besondere Bestimmungen. Bis zum 18. Geburtstag haben die Erziehungsberechtigten das so genannte Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das heißt, diese sind berechtigt, zu entscheiden, wo du dich aufhältst und wo du wohnst. Somit kannst du ohne der Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor dem 18. Geburtstag nicht ausziehen.

Ausnahmen:

- » Du bedarfst der Pflege und Erziehung der Erziehungsberechtigten nicht mehr (z. B. wenige Wochen vor dem 18. Geburtstag),
- » die Pflege- und Erziehungsmaßnahmen sind nicht mehr möglich (z. B. wenn deine Eltern dein Wohlergehen gefährden oder die Unterhaltszahlungen deiner Eltern nicht mehr nötig sind, da du dich selbst erhalten kannst).

Der Mietvertrag

Prinzipiell darfst du ab der Volljährigkeit (ab dem 18. Geburtstag) einen Mietvertrag abschließen. Jedoch gibt es auch hierbei Ausnahmen:

- » Wenn deine Eltern einverstanden sind, darfst du bereits vor dem 18. Geburtstag einen Mietvertrag unterschreiben.
- » Ist dein regelmäßiges Einkommen (z. B.: Lehrlingsentschädigung, Taschengeld oder auch Familienbeihilfe) so hoch, dass du dir die monatliche Miete gut leisten kannst, darfst du ebenfalls bereits früher einen Mietvertrag abschließen.

Hinweis:

Die Mietbelastung darf in keinem Fall dein gesamtes monatliches Einkommen verbrauchen. Mit deinen monatlichen finanziellen Mitteln musst du auch deine Lebensbedürfnisse (Essen, Trinken, Kleidung) abdecken können!

Mehr Informationen zum Thema Wohnen bekommst du unter der Homepage des Landes Niederösterreich unter dem Bereich „Wohnen“ <http://www.noel.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen.html>.

Hier erfährst du, wie das Land NÖ dich auf dem Weg zur eigenen Wohnung unterstützen kann und welche Förderungen du in Anspruch nehmen kannst.

Weiters kannst du unsere Broschüre „Vom Wohntraum zum Wohnraum“ kostenlos bei der Jugend:info NÖ bestellen.

Quelle: www.help.gv.at abgenommen durch:
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend



Bis zu deinem 18. Geburtstag darfst du ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht alleine verreisen.

Auch beim Reisen gilt das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten.

Wenn du unter 18 Jahren (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) verreist, solltest du stets eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bei dir haben.

Diese sollte laut NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft folgende Punkte enthalten, um bei möglichen Kontrollen Missverständnissen vorzubeugen:

- ▶ Name der / des Erziehungsberechtigten
- ▶ Adresse der / des Erziehungsberechtigten
- ▶ Telefonnummer der / des Erziehungsberechtigten
- ▶ Erklärung der / des Erziehungsberechtigten, dass diese/r mit der Reise einverstanden ist / sind.

Zudem ist es sinnvoll, den Zeitraum der Reise anzugeben und die Einverständniserklärung in der jeweiligen Landessprache zu verfassen.

Wichtig:

Für dich gilt immer das Jugendgesetz des jeweiligen (Bundes-)Landes, in dem du dich aufhältst.

In Österreich weichen die Bestimmungen des Jugendgesetzes in den unterschiedlichen Bundesländern in einigen Punkten voneinander ab.

Daher ist es wichtig, dich vorab zu informieren, welche Bestimmungen in deinem Urlaubsland gelten.

Die Regelungen der einzelnen Bundesländer zum Thema Übernachten in Hotels, Jugend-

herbergen und auf Campingplätzen findest du unter www.help.gv.at.

Einen Überblick über die Jugendschutzbestimmungen im Ausland findest du auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Details: <http://www.bag-jugendschutz.de/service.html>.

Über die Jugendschutzbestimmungen im Ausland kannst du dich weiters bei der Botschaft bzw. dem Konsulat des jeweiligen Urlaubslandes erkundigen.

Auf der Homepage des Außenministeriums www.bmeia.gv.at findest du unter dem Punkt „Bürgerservice“ die ausländischen Vertretungen in Österreich.

Tipp:

Bei Fragen rund ums Reisen kannst du dich jederzeit in der Jugendinfo NÖ informieren und wir helfen dir gerne weiter.

Außerdem kannst du bei uns kostenlos die Broschüre „Reisetipps“ mit vielen wichtigen Informationen zum Thema beziehen.

Quellen:

www.help.gv.at abgenommen durch: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft www.kija-noe.at



Foto: © Pankraz

Glaubensfragen

Foto: © Tobias Mittmann

Ab deinem 14. Geburtstag kannst du selbst entscheiden, welcher Religionsgemeinschaft du angehören möchtest. Somit darfst du auch entscheiden, ob du aus deiner bisherigen Glaubensgemeinschaft austreten möchtest bzw. kannst du dich vom Religionsunterricht abmelden. Dafür brauchst du keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Wenn du zwischen dem 12. und 14. Geburtstag aus einer Glaubensgemeinschaft austreten möchtest, benötigst du die Zustimmung beider Elternteile. Andererseits kann ab deinem 12. Geburtstag kein Religionswechsel ohne deine Zustimmung erfolgen und du hast Einspruchsrecht.

Quelle: www.help.gv.at abgenommen durch:
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend



Ferien- und Nebenjob

Foto: © Pavel Losevsky

Ferien- und Nebenjobs sind in mehrfacher Hinsicht sehr praktisch: Einerseits kannst du dir dein Taschengeld aufbessern, andererseits bekommst du schon früh einen Einblick ins Berufsleben. Weiters machen sich Berufserfahrungen gut in deinem Lebenslauf und stellen einen klaren Vorteil bei späteren Bewerbungen dar. Wenn Jugendliche unter 18 Jahren erste Berufserfahrungen sammeln möchten, gelten auch hierbei bestimmte rechtliche Standards.

Ab wann darf ich arbeiten?

Um arbeiten zu dürfen, musst du das 15. Lebensjahr vollendet (ab dem 15. Geburtstag) und die Schulpflicht beendet haben. Die Schulpflicht endet, wenn du das neunte Schuljahr abgeschlossen hast. Vor diesem Zeitpunkt gilt das Kinderarbeitsverbot.

Wichtig:

Wenn du das neunte Schuljahr beendet hast, darfst du auch vor dem 15. Geburtstag eine Lehre beginnen. Jedoch müssen die Erziehungsberechtigten einem Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag zustimmen.

Zur Info:

Ab deinem 12. Geburtstag darfst du unter bestimmten Voraussetzungen in reinen Familienunternehmen leichte Arbeiten

verrichten. Weiters darfst du in bestimmten Fällen kleinere Aufgaben wie z. B. Botengänge oder Zeitungen austragen sowie Arbeiten in einem Privathaushalt erledigen.

Weitere Informationen bekommst du in unserer Broschüre „Ferien- und Nebenjob“. Diese kannst du kostenlos in der Jugend:info NÖ beziehen.

Zusätzliche Informationen im Internet gibt es unter:

www.arbeitsinspektion.gv.at und bei www.help.gv.at sowie bei der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft www.kija-noe.at

Quellen:

www.arbeitsinspektion.gv.at

www.help.gv.at abgenommen durch:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Arbeitszeiten für Jugendliche:

- » Unter 18 Jahren darfst du höchstens 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche arbeiten.
- » Überstunden sind unter 16 Jahren grundsätzlich verboten, danach nur für bestimmte Arbeiten erlaubt. Details dazu findest du unter www.arbeitsinspektion.gv.at
- » Nach spätestens 6 Stunden Arbeitszeit musst du eine halbe Stunde Pause machen.
- » Zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht arbeiten.
- » Prinzipiell dürfen Jugendliche an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten. Jedoch gibt es hierbei für einige Branchen (z. B.: in der Gastronomie, Krankenpflege etc.) Ausnahmen.

Dein Alter bestimmt, was du mit deinem Geld machen darfst. Hierbei gibt es die große Unterscheidung zwischen beschränkter und voller Geschäftsfähigkeit. Was dies im Detail heißt, werden wir im Folgenden klären.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit:

Zwischen 14 und 18 Jahren giltst du als beschränkt geschäftsfähig. Das heißt, du kannst über dein Geld (Taschengeld, Einkommen) frei verfügen. Jedoch dürfen deine Ausgaben deine Lebensbedürfnisse nicht gefährden. Wenn eine größere Anschaffung deine Lebensbedürfnisse gefährdet, ist es möglich den Kauf wieder rückgängig zu machen, da du nur beschränkt geschäftsfähig bist.

So brauchst du beispielsweise für den Kauf eines Mopeds die Zustimmung deiner Eltern.

Volle Geschäftsfähigkeit:

Ab dem 18. Geburtstag bist du voll geschäftsfähig und kannst eigenständig Verträge abschließen.

Jene Geschäfte, die vor der Zeit der Volljährigkeit geschlossen wurden und der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Genehmigung des Pflsgerichts bedurft hätten, werden durch das Erreichen der Volljährigkeitsgrenze nicht automatisch wirksam.

Konto:

Wenn du regelmäßige Einkünfte aus eigenem Erwerb hast (z. B.: Lohn), kannst du ab dem 14. Geburtstag ein eigenes Konto eröffnen. Dafür bedarf es keiner Zustimmung deiner Eltern. Alle Jugendlichen, die keine regelmäßigen Einkünfte erzielen, benötigen für die Eröffnung eines Kontos vor dem 18. Geburtstag die Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten).

Bankomatkarte:

Sobald du regelmäßige Einkünfte beziehst und ein eigenes Konto eröffnet hast, kannst du auch eine Bankomatkarte beantragen. Dafür ist bis zu deinem 17. Geburtstag die Zustimmung deiner Eltern (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Ohne regelmäßige Einkünfte ist bis zum 18. Geburtstag, die Zustimmung deiner Eltern für eine Bankomatkarte notwendig. Weiters haben Bankomatkarten ein Wochenlimit, welches in der Regel bei ca. 400 Euro liegt.

Weitere Informationen zum Thema Geld, Verträge, Leasing und Co findest du in unserer Broschüre „Alles über deine Kröten“. Diese kannst du kostenlos in der Jugend:info NÖ beziehen.

Quelle:

www.help.gv.at, abgenommen durch:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend



Mobil sein - Moped und Auto

Foto: © Stefan Franke

Mobil zu sein ist ein wichtiger Schritt in Richtung Unabhängigkeit. Deshalb möchten wir dir die wichtigsten Informationen rund um Moped und Co geben.

Moped:

Sechs Monate vor deinem 15. Geburtstag kannst du mit der Ausbildung für den Mopedausweis beginnen. Dazu musst du einen Theorie- und einen Praxiskurs besuchen sowie eine Prüfung absolvieren. Deinen Mopedausweis bekommst du dann frühestens ab dem 15. Geburtstag.

Wichtig:

Vor dem 16. Geburtstag benötigst du die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Achtung:

Bis zur **Vollendung des 20. Lebensjahres** gilt eine **Alkohobergrenze von 0,1 Promille** für die Inbetriebnahme eines Mopeds!!

Auto:

Wenn du dich für die L 17 Ausbildung entscheidest, darfst du bereits mit 16 Jahren mit der Fahrausbildung beginnen. Neben der theoretischen Ausbildung musst du bei der L 17 Ausbildung 3.000 km Ausbildungsfahrten mit einer Begleitperson absolvieren. Nach der Ausbildung kannst du ab dem 17. Geburtstag zur Fahrprüfung antreten. Nach der positiven Absolvierung der Prüfung wird dir ein vorläufiger Führerschein (vorzeitige Lenkberechtigung) ausgestellt. Bis zu deinem 20. Lebensjahr handelt es sich um einen Probeführerschein. Da es sich bei der L 17 Ausbildung um eine Mehrphasenausbildung handelt, musst du innerhalb des ersten Jahres

der Probeführerscheinzzeit noch weitere Fortbildungen absolvieren:

- ▶ **erste Perfektionsfahrt ca. 3 Monate nach Erhalt des Führerscheins**
- ▶ **Fahrsicherheitstraining mit verkehrspsychologischem Teil nach weiteren 3 Monaten**
- ▶ **zweite Perfektionsfahrt nach weiteren 3 Monaten**

Wichtig:

Während der Ausbildungsfahrten gilt für den Fahrer / die Fahrerin sowie die Begleitperson eine **Alkohobergrenze von 0,1 Promille**. Nach Erhalt der vorgezogenen Lenkberechtigung gilt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres ebenfalls die 0,1-Promille-Grenze. Für Personen ohne L 17 Ausbildung gilt diese Promillegrenze innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaligem Führerscheinwerb.

Quelle:

www.help.gv.at abgenommen durch:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie



Foto: © Marco Herzog

1424 Jugend:karte NÖ



Hol' dir (d)eine ab!

Wir sind der Ansprechpartner für:

Jugendliche im Alter von **14** bis **24** Jahren,
LehrerInnen, Eltern und **Menschen, die**
mit der Jugend in Kontakt stehen.

Alle Informationen kostenlos und anonym.

Jugend:info NÖ

Klostergasse 5

3100 St. Pölten

Tel: 02742/24565

Jugend:info NÖ

Ungargasse 1

2700 Wr. Neustadt

Tel: 0660/2700 100

Kontaktmöglichkeiten:

Jugend:info NÖ

Klostergasse 5
3100 St. Pölten
☎ 02742/24565
info@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

Jugend:info NÖ – Wiener Neustadt

Ungargasse 1
2700 Wiener Neustadt
☎ 0660/2700100
wiener.neustadt@jugendinfo-noe.at

Amt der NÖ Landesregierung Landesjugendreferat

Landhausplatz 1, Haus 9
3109 St. Pölten
☎ 02742/9005-13267
jugendreferat@noel.gv.at
www.jugend-ok.at
<http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend.wai.html>

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Jugendwohlfahrt

Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten
☎ 02742/9005-16416
post.gs6@noel.gv.at
<http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend/Jugendwohlfahrt.html>

Amt der NÖ Landesregierung

Wohnungsförderung
Landhausplatz 1, Haus 7A
3109 St. Pölten
☎ 02742/22133
post.f2auskunft@noel.gv.at
<http://www.noel.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen>

Arbeiterkammer NÖ AKNÖ Zentrale

Windmühlgasse 28
1060 Wien
☎ 057171
mailbox@aknoe.at
www.noel.arbeiterkammer.at

Die Möwe Kinderschutzzentren

St. Pölten:
Wiener Straße 34
3100 St. Pölten
☎ 02742/311111
ksz-stp@die-moewe.at
www.die-moewe.at

Neunkirchen:
Bahnstraße 12
2620 Neunkirchen
☎ 02635/66664
ksz-nk@die-moewe.at

Mödling:
Neusiedler Straße 1
2340 Mödling
☎ 02236/866 100
ksz-moe@die-moewe.at

Kontaktmöglichkeiten:

Die Möwe Kinderschutzzentren

Mistelbach:

Kreuzgasse 11
2130 Mistelbach,
☎ 02572/20450
ksz-mi@die-moewe.at

Fachstelle für Gewaltprävention

Landhausplatz 1
Haus 9
3109 St. Pölten
☎ 02742/9005-9050
gewaltpraevention@noel.gv.at
www.gewaltpraevention-noe.at

Fachstelle für Suchtvorbeugung, Koordination und Beratung

Brunngasse 8
3100 St. Pölten
☎ 02742/31440
info@suchtvorbeugung.at
www.suchtvorbeugung.at

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus
Stiege B, 1. OG
3109 St. Pölten,
☎ 02742/90811
post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at

Schuldnerberatung NÖ

St. Pölten - Zentrale
Herrengasse 1
3100 St. Pölten
☎ 02742/355420
st.poelten@sbnoe.at
www.sbnoe.at

Wirtschaftskammer NÖ Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie

Landsbergerstraße 1A
3100 St. Pölten
☎ 02742/851
tf1@wknoe.at
<http://wko.at/noe/gastronomie>
<http://wko.at/noe/hotellerie>

Landesgremium des Einzelhandels

Landsbergerstraße 1A
3100 St. Pölten
☎ 02742/851
handel.gremialgruppe1@wknoe.at
<http://wko.at/lebensmittelhandel>



Jugend:info NÖ
www.jugendinfo-noe.at



Klostergasse 5
3100 St. Pölten
Tel: 02742/245 65
info@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:00–13:00 Uhr